

Richtlinien

**für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten oder Organisationen,
die sich der Integration von Ausländern in die deutsche Gesellschaft
verdient gemacht haben
- Integrationspreis des Donnersbergkreises -**

1. Form der Ehrung

Der Donnersbergkreis verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich der Integration von ausländischen Mitbürgern in die deutsche Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, als Auszeichnung den „Integrationspreis des Donnersbergkreises“.

Der Preis besteht aus einer Urkunde verbunden mit einem Sachpreis im Wert von 1.000 EUR aus dem Etat der/des Integrationsbeauftragten. Dieser Geldbetrag soll von den ausgezeichneten Personen wieder zur Integrationsarbeit einzusetzen und soll der Integration der ausländischen Mitbürgern zugute kommen.

2. Zweck der Ehrung

Mit der Verleihung des „Integrationspreises des Donnersbergkreises“ sollen Personen oder Organisationen geehrt werden, die sich um die Integration von ausländischen Mitbürgern in besonders aner kennenswerter Weise verdient gemacht haben.

Zugleich sollen weitere Personen und Organisationen motiviert werden, sich ebenfalls ehrenamtlich hinsichtlich der Integration von ausländischen Mitbürgern zu engagieren.

3. Verfahren

Für die Verleihung soll ein strenger Maßstab angelegt werden, um den Wert der Auszeichnung zu dokumentieren.

Der Integrationspreis soll jährlich verliehen werden. Mit dem Integrationspreis können auch mehrere Personen oder Organisationen ausgezeichnet werden.

Mit der Auszeichnung ist ein Geldbetrag in Höhe von 1.000 EUR verbunden. Der Geldbetrag kann auf mehrere Personen oder Organisationen aufgeteilt werden. Die Geldmittel entstammen dem Etat der/des Integrationsbeauftragten.

Ein Rückforderungsrecht seitens des Donnersbergkreises besteht nicht.

Die Verleihung der Auszeichnung ist zu registrieren.

4. Voraussetzung für die Verleihung

Der Integrationspreis wird nur an Persönlichkeiten oder Organisationen verliehen, die sich durch besondere Leistungen in hervorragendem Maße der Integration der ausländischen Mitbürger im Donnersbergkreis verdient gemacht haben.

5. Zuständigkeit für die Verleihung

Über die Verleihung des Integrationspreises entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag der/des Integrationsbeauftragten.

6. Vornahme der Ehrung

Die Ehrungen werden durch die/den Integrationsbeauftragte/n vorgenommen.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluss des Kreistages in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 14.09.2007
Kreisverwaltung Donnersbergkreis


(Werner)
Landrat